

Anlage 3 (zu § 29) – Grabpflegeordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grabpflege
- § 2 Einhaltung der Grabgröße
- § 3 Grabhügel
- § 4 Bepflanzung
- § 5 Nicht erlaubter Grabschmuck
- § 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen
- § 7 Einbringen von nicht verrottbaren Stoffen

§ 1

Grabpflege

- (1) Grabstätten sind zu pflegen. Verantwortlich für die Grabpflege sind die Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Umweltschädigende Substanzen dürfen zur Grabpflege nicht verwendet werden.
- (3) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.
- (5) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Umgebung gelagert werden.

§ 2

Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist die in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Pflanzfläche einzuhalten.
- (2) Es ist nicht gestattet, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern oder Platten zu legen.

§ 3

Grabhügel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.

- (2) Die Höhe des Grabhügels darf
 1. bei Erdgräbern höchstens 10 cm;
 2. bei Urnengräbern höchstens 5 cmüber dem Bodenniveau liegen.
- (3) Der Grabhügel darf bei Gräbern mit Steinumrandung die Einfassung nicht überragen.

§ 4

Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten. Sie ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung abzustimmen.
- (2) Pflanzen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass vorhandene Gehölze und heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

§ 5

Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt,

1. Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen;
2. Grabschmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen, insbesondere Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Wachs und Kunststoffen, an Gräbern anzubringen;
3. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern zu verwenden;
4. die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Material zu bedecken.

§ 6

Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

Gemeinschaftsabteilungen (z. B. Ehrenfriedhöfe, Kriegsgräber, Fötengräber, Reihengrababteilungen, Urnennischenanlagen und Sammelanlagen) sowie Pflegegräber und Naturgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und unterhalten. Grabschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt eine regelmäßige Räumung.

§ 7

Einbringen von nicht verrottbaren Stoffen

Es ist nicht erlaubt, Materialien einzubringen, die nicht verrotten, die Beisetzung behindern oder sich nachteilig auf die notwendigen Umsetzungsprozesse auswirken, insbesondere Dachpappe, Flies- und Faserstoffe, Folien, Wannen und Platten aller Art.